

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 149/65

URTEIL

Verkündet am
21. November 1966
Horn,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma H [REDACTED] - Werke Willy D [REDACTED] KG, vertreten
durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter Willy
D [REDACTED], Ha [REDACTED]-L [REDACTED], B [REDACTED]weg [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Landkreis O [REDACTED], gesetzlich
vertreten durch den Landrat in Ha [REDACTED] (Westerw.),

Kläger, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Streithelfer des Klägers:

1. Architekt Dipl.-Ing. Rolf K [REDACTED], Westerbürg (Westerw.)
Ki [REDACTED]gasse [REDACTED] a,

2. Architekt Dipl.-Ing. Hans Hermann He [REDACTED], Di [REDACTED] über
S [REDACTED] (Westerw.),

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Ad

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. November 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz vom 14. Juli 1965 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ließ in den Jahren 1958/60 in Westerbürg ein Verwaltungsgebäude errichten. Architekten waren seine beiden Stieithelfer zusammen mit einem inzwischen verstorbenen weiteren Architekten. Die Statik für den Rohbau erstellte der Bauingenieur M[REDACTED].

Das Gebäude ist eine Stahlbeton-Skelett-Konstruktion bestehend aus 2 mittleren Stützenreihen mit auskragenden Rahmenriegeln, die sich zu ihren Außenenden hin verjüngen.

Die Beklagte hat an dem Gebäude Leichtmetallfassaden angebracht. Der vor dem Landgericht mitverklagt gewesene Dachdeckermeister Adolf S[REDACTED] hat an den Fassaden unterhalb der Fenster die Brüstungsplatten eingebaut.

Schon im Winter 1960 drang Feuchtigkeit in das Gebäude. Befristeten Aufforderungen des Klägers, die Mängel

zu beseitigen, kamen weder die Beklagte noch Sc [REDACTED] nach. Der Kläger hat darauf beide verklagt, und zwar die Beklagte auf Beseitigung der Undichtigkeiten an den Fassaden, den Dachdeckermeister Sc [REDACTED] auf Beseitigung der Undichtigkeiten an den Brüstungen. Ferner hat er die Feststellung begehrt, daß die Beklagte die durch Undichtigkeiten an den Fassaden und Sc [REDACTED] die durch Undichtigkeiten an den Brüstungen verursachten Schäden zu ersetzen hätten.

Die beiden Streithelfer haben dieselben Anträge gestellt.

Die Beklagte und Sc [REDACTED] haben bestritten, daß die eindringende Feuchtigkeit auf eine fehlerhafte Ausführung ihrer Arbeiten zurückzuführen sei. Die Beklagte hat die Ansicht vertreten, sie sei für die Einwirkung der vom Stahlbetonkörper ausgehenden verformenden Kräfte auf die Leichtmetallfassaden nicht verantwortlich. Die Architekten des Klägers hätten im Schreiben vom 9. Mai 1959 die hierfür erforderliche Toleranz mit 10 mm angegeben. Dem habe sie nicht nur Rechnung getragen, sondern die Bleche vor den Betondecken sogar 15 mm tief in die waagerechte Nut am Rahmen eintreten lassen.

Das Landgericht hat durch Teilurteil die Beklagte zur Beseitigung der Undichtigkeiten an den Fassaden, Schmidt zur Beseitigung der Undichtigkeiten an den Brüstungen verurteilt. Die von der Beklagten hiergegen eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Die Revision der Beklagten zielt auf Abweisung der Klage, soweit ihr das Landgericht in dem Teilurteil stattgegeben hat. Der Kläger und seine Streithelfer beantragen, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist unbegründet.

1.) Ihre Ansicht, das Berufungsgericht habe nicht festgestellt, daß die in dem Gutachten des Sachverständigen M. [REDACTED] aufgeführten Mängel der Leichtmetallfassaden tatsächlich vorlägen, es habe vielmehr nur eine Meinung des Sachverständigen wiedergegeben, ist nicht richtig.

Das Urteil (S. 26 f) läßt keinen Zweifel, daß das Berufungsgericht sich insoweit dem Gutachten des Sachverständigen anschließt.

Das Berufungsgericht hat auch nicht etwa (BU S. 26 unten) dahin gestellt gelassen, ob die Fugen dicht, die Fugenbreite und Fugentiefe richtig bemessen sind und die Versiegelungsmasse abgerissen ist. Es spricht vielmehr insoweit von Tatsachen und läßt lediglich offen, ob diese Mängel durch die von dem Stahlbetonkörper ausgehenden Kräfte bedingt sind, sagt aber weiter, daß dies kaum der Fall sei und daß der Beklagte dies auch nicht behauptet habe. Damit im Einklang steht die von der Revision angeführte weitere Stelle im angefochtenen Urteil (S. 33 unten), wo das Berufungsgericht sagt, daß die Fugen schlecht und die vor den Geschoßdecken liegenden waagerechten Verkleidungsbleche unten derart in eine Nut der Elementrahmen geklemmt seien, daß keine einwandfreie Dichtung vorliege und daß dieser Mangel mit den von dem Stahlbetonkörper ausgehenden Kräften nichts zu tun habe.

2.) Unrichtig ist auch die Ansicht der Revision, das Berufungsgericht habe die Beklagte nur zur Behebung derjenigen Mängel verurteilt, die sich daraus ergeben, daß

die Fassaden ohne ausreichende Berücksichtigung der von dem Stahlbeton-Skelett-Körper ausgehenden verformenden Kräfte konstruiert seien.

Im angefochtenen Urteil (S. 33) sind als hiervon unabhängige Mängel aufgeführt, daß die Fugen schlecht und daß die vor den Geschoßdecken angebrachten waagerechten Verkleidungsbleche in der unteren Nut nicht einwandfrei abgedichtet seien. Im Anschluß hieran (S. 34 oben) ist gesagt, daß die Beklagte verpflichtet sei, die an den Fassaden aufgetretenen Mängel zu beseitigen. Demnach steht außer Zweifel, daß sich die Nachbesserungsverpflichtung der Beklagten auch auf diese Mängel bezieht.

3.) Unbegründet sind aber auch die Angriffe der Revision gegen die Verurteilung der Beklagten zur Beseitigung der Mängel an den Fassaden, die durch die von dem Stahlbetonkörper ausgehenden Kräfte bedingt sind.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Beklagte diese Erscheinungen und Einwirkungen auf Leichtmetallfassaden die an Stahlbeton-Skelett-Konstruktionen angebracht werden, habe kennen müssen. Hierauf hätten die Architekten des Klägers sie in ihrem Schreiben vom 9. Mai 1959 auch aufmerksam gemacht. Damit, daß darin nur die Verkehrslast, d.h. die Belastung durch Inventar und Personenverkehr in den auskragenden Teilen genannt worden sei, hätten die Architekten nicht zum Ausdruck gebracht, daß nur diese Verkehrslast und keine weiteren Einwirkungen von dem Stahlbetonkörper auf die Fassaden ausgingen. Unter diesen Umständen stelle es einen Mangel des Werks der Beklagten dar, daß sie den übrigen Einwirkungen nicht Rechnung getragen habe.

a) Zu Unrecht meint die Revision, die Beklagte habe zur Zeit der Ausführung der Fassaden die durch das Kriechen und Schwinden des Betons von dem Stahlbetonkörper ausgehenden verformenden Kräfte nicht zu kennen brauchen, weil auch die Sachverständigen sich hierfür auf Literatur aus den Jahren 1958 und 1959 bezogen hätten. Die plastische Verformung des Betons war, als die Beklagte die Fassaden - nach der Darstellung der Revision im Winter 1959/60 - errichtete, schon lange bekannt. Das Kriechen und Schwinden des Betons ist bereits in § 16 der Vorschrift DIN 1045 Ausgabe 1943 Stand Mai 1949 behandelt (vgl. Betonkalender 1951 Teil I S. 455). Falls die Beklagte nicht selbst in der Lage war, den Umfang der von der Stahlbeton-Skelett-Konstruktion ausgehenden Einwirkungen auf die Fassaden genau zu berechnen, mußte sie sich, wie das Berufungsgericht mit Recht ausführt, dieserhalb an einen Sachkundigen wenden (vgl. LM Ba Nr. 12 zu § 249 BGB).

b) Darauf, daß die Beklagte durch die Angaben im Schreiben der Architekten vom 9. Mai 1959 irregeführt worden sei, was das Berufungsgericht verneint, beruft sich die Revision nicht mehr. Die Ausführungen im angefochtenen Urteil lassen insoweit keinen Rechtsfehler erkennen. An die Auslegung des Schreibens der Architekten vom 9. Mai 1959 durch das Berufungsgericht ist das Revisionsgericht gebunden.

Nach § 97 ZPO hat die Beklagte die Kosten ihrer unbegründeten Revision zu tragen.

Heimann-Trosien

Rietschel

Erbel

Meyer

Finke